

## **Stadt Schmalleberg**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **2. Änderungssatzung vom 23.09.2011**

**zur Satzung der Stadt Schmalleberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege vom 23.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmalleberg am 22.09.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmalleberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege vom 23.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.12.2009 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder mit dem Beginn der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Elternbeitragsfreiheit.

#### **§ 2**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem Tagespflegegeld für ein Kind geleistet wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder mit dem Beginn der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Elternbeitragsfreiheit.

#### **§ 3**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Haben Beitragspflichtige nach § 2 für mehr als ein Kind einen Beitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung zu zahlen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

**§ 4**

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

**§ 5**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 dieser Satzung zum 01.10.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrenfehler ist gegenüber der Stadt Schmallenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 23.09.2011

In Vertretung

gez.: König  
Beigeordneter